

# Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht  
des Bundesamts für Justiz  
für das Jahr 2019  
Referat II 3**

## I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

### 1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verfahren. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung ergänzt.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das ESÜ und das KSÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, ESÜ und KSÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des KSÜ im Verhältnis zu Fidschi, Paraguay, Guyana und Nicaragua zu verzeichnen.

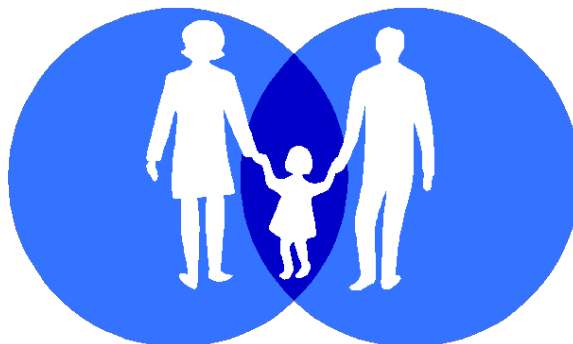
Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung regelmäßig die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll.

Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und länderspezifische Informationen hierzu auf seiner Website unter [www.bundesjustizamt.de/sorgerecht](http://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht) unter der Rubrik „grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ zur Verfügung.

## **2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)**

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Verfahren zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden.

Logo Internationale Kindschaftsverfahren



## II. Entwicklung im Jahr 2019

### 1. Fallzahlen

Die Fallzahlenentwicklung im Bundesamt für Justiz im Jahr 2019 verlief insgesamt weiter ansteigend. Dies beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg bei den Verfahren nach der Brüssel II a-Verordnung. Es sind insgesamt 1.219 Neueingänge nach dem HKÜ, KSÜ, ESÜ, der Brüssel II a-Verordnung sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (Vorjahr: 1.143). Dabei halten sich eingehende (609) und ausgehende Verfahren (610) in etwa die Waage.

#### a) Verfahren nach dem HKÜ (ggf. auch i. V. m. der Brüssel II a-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 454 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr relativ konstant. Wichtigste Partnerstaaten sind nach wie vor Polen und die Türkei. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsverfahren ist mit rund 83% Rückführungs- zu rund 17% Umgangsverfahren stabil.

Ein Teil der Verfahren nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung, der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 377 HKÜ-Verfahren, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 212 Verfahren in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a-Verordnung (davon 93 eingehende und 119 ausgehende Verfahren).

Hinsichtlich der aus dem Ausland eingehenden Rückführungsverfahren werden in konstant rund der Hälfte der Vorgänge gerichtliche Verfahren eingeleitet. Im Übrigen erledigt sich das Verfahren vorprozessual. Bei den in das Ausland ausgehenden Verfahren wird in der Praxis der überwiegende Anteil außergerichtlich erledigt.

Im Bereich der Rückführungsverfahren sind nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (45 Verfahren) und die Türkei (41 Verfahren), gefolgt von Italien (27 Verfahren) und den USA (24 Verfahren). Bei eingehenden Verfahren steht Polen (21 Verfahren) an erster Stelle, bei ausgehenden Verfahren die Türkei (36 Verfahren).

Im Jahresbericht 2019 des U.S. Department of State wird Deutschland erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

## **b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung**

Die Anzahl neuer Verfahren in der Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a-Verordnung ist mit 662 Verfahren (davon 362 eingehende und 300 ausgehende Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (566 Verfahren) weiter angestiegen.

Im Jahr 2019 waren 168 neue Konsultationsverfahren (22 eingehende und 146 ausgehende Verfahren) mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung zu verzeichnen. Insoweit überwiegen deutlich die ausgehenden Verfahren.

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Konsultationsverfahren. Gleichzeitig wird angestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland aus pädagogischen Gründen vor Ort im empfangenden Mitgliedstaat und den zuständigen dortigen Stellen zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu verbessern.

## **c) KSÜ-Verfahren**

Im Jahr 2019 gingen mit 81 Anträgen mehr Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ ein als im Vorjahr (75). Dabei handelte es sich um 40 eingehende und 41 ausgehende Verfahren. Hauptkooperationspartner ist insoweit die Schweiz.

Es gab 16 Konsultationsverfahren (13 eingehende und 3 ausgehende Verfahren) nach Artikel 33 KSÜ mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat (Dänemark eingeschlossen). Insoweit überwiegen deutlich die eingehenden Verfahren.

## **d) ESÜ-Verfahren**

Das ESÜ spielt praktisch keine Rolle (4 Verfahren, 2 eingehende und 2 ausgehende).

## **e) ErwSÜAG**

Nach dem ErwSÜ wurden in 2019 insgesamt 18 Fälle bearbeitet (10 eingehende und 8 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich gleichbleibend auf niedrigem Niveau.

## **2. Fallübergreifende Aufgaben**

### **a) Veranstaltung von Richtertagungen**

Wie jedes Jahr wurden auch 2019 zwei Richtertagungen fachlich und organisatorisch vorbereitet und unter Leitung einer HKÜ- und EJN-Verbindungsrichterin durchgeführt. Diese Tagungen richten sich an Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren nach den §§ 10-13 und 47 IntFamRVG. Im Mai 2019 fand die Tagung in Bernried und im September 2019 in Rastatt statt. Das Bundesamt für Justiz konnte Vortragende aus dem In- und Ausland gewinnen, darunter auch Gäste aus Italien und Schottland. Spezialthema im Mai war der grenzüberschreitende Umgang und im September die strafrechtlichen Aspekte internationale Kindesentführung.

### **b) Internationale Familienmediation**

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten bemüht sich das Bundesamt für Justiz weiter um die konkrete Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen, um die Schaffung einer dauerhaften Struktur für diesen Tätigkeitsbereich und um die aktive Teilnahme und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz geführten Verfahren regelt.

### **c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland**

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2019 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen im In- und Ausland mitgewirkt, auch u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Hervorzuheben sind für den Berichtszeitraum die Beteiligung des Bundesamts für Justiz an der Finalisierung der Revision der Brüssel II a-Verordnung und die Mitwirkung an dem Projekt für einen Praxisleitfaden zu Artikel 13 des Haager Übereinkommens (HKÜ), der in 2019 inhaltlich finalisiert werden konnte und 2020 verabschiedet werden soll.

Bonn, den 3. März 2020

Bundesamt für Justiz, Referat II 3



## Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2019

### I. Gesamtübersicht

	2016			2017			2018			2019		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
<b>1. Neu eingeleitete Verfahren insgesamt</b>	<b>494</b>	<b>519</b>	<b>1013</b>	<b>520</b>	<b>526</b>	<b>1046</b>	<b>518</b>	<b>625</b>	<b>1143</b>	<b>609</b>	<b>610</b>	<b>1219</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	228	226	454	188	214	402	196	284	480	195	259	454
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	190	190	380	155	186	341	163	241	404	159	218	377
<i>davon Umgangsverfahren</i>	38	36	74	33	28	61	33	43	76	36	41	77
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	242	269	511	295	276	571	266	300	566	362	300	662
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	17	14	31	29	26	55	46	29	75	40	41	81
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	3	5	1	4	5	0	3	3	2	2	4
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	5	7	12	7	6	13	10	9	19	10	8	18
<b>2. Erledigte Verfahren insgesamt</b>	<b>495</b>	<b>708</b>	<b>1203</b>	<b>578</b>	<b>558</b>	<b>1136</b>	<b>557</b>	<b>626</b>	<b>1183</b>	<b>604</b>	<b>676</b>	<b>1280</b>
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIaVO)	213	220	433	243	247	490	239	294	533	192	268	460
b) Brüssel IIaVO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	255	458	713	300	257	557	269	283	552	351	360	711
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	18	14	32	24	27	51	37	29	66	51	32	83
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	13	15	2	17	19	0	12	12	2	6	8
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	7	3	10	9	10	19	12	8	20	8	10	18

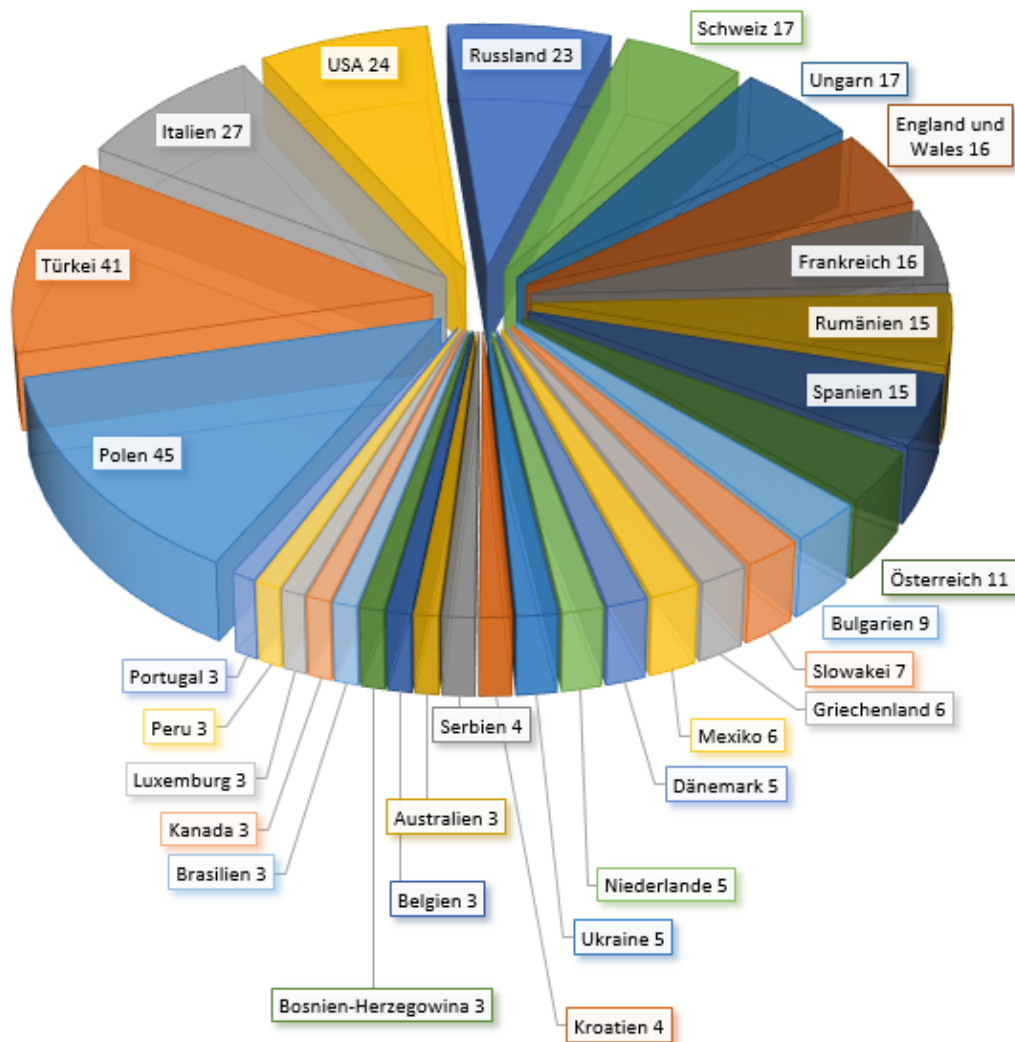
## Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2019

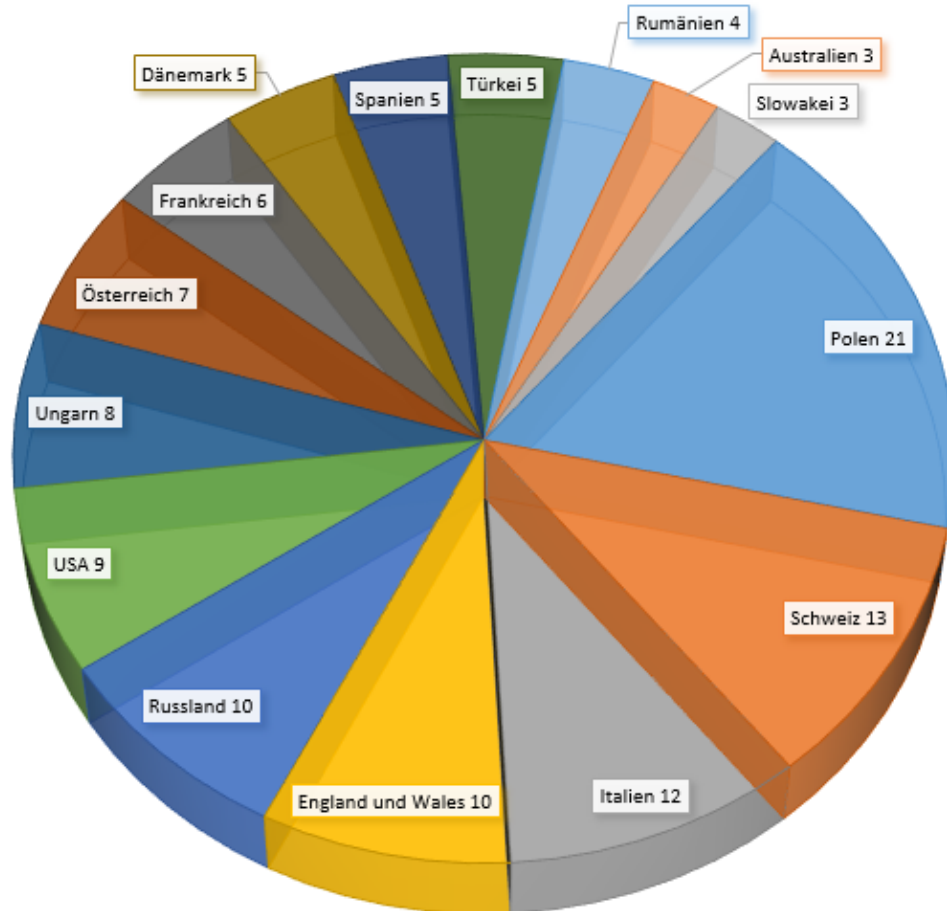
### II. Erledigungen in Rückführungsverfahren nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIaVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2016		2017		2018	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
<b>1. Eingehende Verfahren</b>	<b>189</b>		<b>155</b>		<b>162</b>	
<b>Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt</b>	<b>189</b>	<b>100%</b>	<b>155</b>	<b>100%</b>	<b>153</b>	<b>94%</b>
<b>a) Gerichtsverfahren</b>	<b>102</b>	<b>54%</b>	<b>75</b>	<b>48%</b>	<b>74</b>	<b>48%</b>
aa) davon gerichtliche Einigungen	29	28%	17	23%	18	24%
bb) davon Rückführungsanordnungen	34	33%	27	36%	31	42%
cc) davon Rückführungsablehnungen	31	30%	23	31%	21	28%
dd) davon Antragsrücknahmen	8	8%	8	11%	4	5%
<b>b) Anderweitige Erledigung</b>	<b>80</b>	<b>42%</b>	<b>74</b>	<b>48%</b>	<b>76</b>	<b>50%</b>
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	20	25%	16	22%	22	29%
bb) davon Einigungen der Parteien	9	11%	1	1%	3	4%
cc) davon vorgegerichtliche Antragsrücknahmen	15	19%	23	31%	13	17%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	29	36%	27	36%	22	29%
ee) davon sonstige Erledigung	7	9%	7	9%	16	21%
<b>c) Offensichtlich unbegründete Anträge</b>	<b>7</b>	<b>4%</b>	<b>6</b>	<b>4%</b>	<b>3</b>	<b>2%</b>
<b>d) Noch offene Verfahren</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>9</b>	<b>6%</b>
<b>2. Ausgehende Verfahren</b>	<b>190</b>		<b>186</b>		<b>241</b>	
<b>Erledigte Rückführungsverfahren nach dem HKÜ insgesamt</b>	<b>178</b>	<b>94%</b>	<b>173</b>	<b>93%</b>	<b>199</b>	<b>83%</b>
<b>a) Gerichtsverfahren</b>	<b>64</b>	<b>36%</b>	<b>59</b>	<b>34%</b>	<b>61</b>	<b>31%</b>
aa) davon gerichtliche Einigungen	2	3%	5	8%	9	15%
bb) davon Rückführungsanordnungen	28	44%	24	41%	20	33%
cc) davon Rückführungsablehnungen	29	45%	22	37%	21	34%
dd) davon Antragsrücknahmen	5	8%	8	14%	11	18%
<b>b) Anderweitige Erledigung</b>	<b>108</b>	<b>61%</b>	<b>109</b>	<b>63%</b>	<b>132</b>	<b>66%</b>
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	34	31%	36	33%	37	28%
bb) davon Einigungen der Parteien	3	3%	6	6%	4	3%
cc) davon vorgegerichtliche Antragsrücknahmen	33	31%	31	28%	52	39%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	28	26%	24	22%	21	16%
ee) davon sonstige Erledigung	10	9%	12	11%	18	14%
<b>c) Offensichtlich unbegründete Anträge</b>	<b>6</b>	<b>3%</b>	<b>5</b>	<b>3%</b>	<b>6</b>	<b>3%</b>
<b>d) Noch offene Verfahren</b>	<b>12</b>	<b>6%</b>	<b>13</b>	<b>7%</b>	<b>42</b>	<b>17%</b>

## Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2019 (Verfahren insgesamt > 2)



## Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2019 (eingehende Verfahren > 2)



## Länderverteilung der Rückführungsverfahren 2019 (ausgehende Verfahren > 2)

